

Satzung

Evangelischer Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e. V.¹

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

Evangelischer Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e.V.

- (2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Soweit in dieser Satzung eine geschlechtsspezifische Formulierung gewählt wurde, ist das jeweils nicht genannte Geschlecht in gleicher Weise umfasst.
Die handelnden Personen sind gehalten, nach Möglichkeit die Organbesetzungen zu gleichen Teilen Personen weiblichen und männlichen Geschlechts zuzuweisen.

Der Verein dient allen hilfesuchenden Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben. Dieser Dienst geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- I. Adoptionsvermittlung
Pflegekindervermittlung
Beratung in allen Fragen, die mit Adoption und Pflegekinderhilfe zusammenhängen
 - II. Führung von Vormundschaften und Pflegschaften

¹ Im Folgetext Verein genannt

- (2) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.
- (3) Die Mitglieder der Organe des Vereins und die leitenden Angestellten müssen in der Regel Mitglieder der evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche sein, mit der eine der Landeskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, oder Mitglieder einer Kirche sein, die in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK Deutschland mitarbeitet.
- (4) Die übrigen Mitarbeiter sollen in der Regel einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet. Gehören Mitarbeitende ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie den Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung des Vereins achten.
- (5) Der Verein wendet kirchliches Recht an, insbesondere die kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen Lippe e. V. – Diakonie RWL und dadurch zugleich dem Bundesspitzenverband „Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ (EWDE) angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit und in der Lage ist, den Vereinszweck zu fördern. Juristische Personen können in der Regel nur Mitglieder des Vereins werden, wenn sie Mitglied des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. sind. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat. Die Evangelische Kirche im Rheinland sowie der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. sind geborene Mitglieder des Vereins.
 - Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
 - Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
 - Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
 - Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
 - Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen werden. Eventuelle Einsprüche können innerhalb von sechs Wochen an die Mitgliederversammlung gerichtet werden.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich zusammen. Sie wird von dem/r Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Aufsichtsrates dies durch einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jede juristische Person hat als Mitglied zwei Stimmen, jede natürliche Person hat als Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Zweckes des Vereins und Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich ist.
Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL.
- (4) Die Mitgliederversammlung dient dem Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten des Vereinszwecks und fasst Beschlüsse über grundsätzliche Fragen des Vereins; hierzu zählen insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - b) Entlastung des Aufsichtsrates
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - d) Feststellung der Jahresrechnung
 - e) Bestellung des Abschlussprüfers
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Feststellung des Wirtschaftsplanes
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins
- (5) Der Vorstand kann entscheiden, die Mitgliederversammlung unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln durchzuführen, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist. Er kann auch entscheiden, einzelnen oder allen Mitgliedern die Teilnahme an einer als Präsenzveranstaltung durchgeführten Versammlung durch Verwendung von Telekommunikationsmitteln zu gestatten, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist.
- (6) Beschlüsse können auch im Wege eines Umlaufverfahrens gefasst werden. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss im Umlaufverfahren wirksam, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem/r Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter und bis zu sieben weiteren Mitgliedern.

Die geborenen Mitglieder des Vereins haben das Recht, je einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Es sollen nur Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden, die nach ihren Fähigkeiten für die Aufgabe des Aufsichtsrates besonders geeignet sind und die Gewähr für eine bestmögliche Verwirklichung des Vereinszweckes bieten. Die

Aufsichtsratsmitglieder sollen nach Möglichkeit durch ihre Qualifikation und Erfahrung folgende Bereiche abdecken:

- Adoptiv- oder Pflegeeltern
- Erwachsene Adoptierte
- Gesundheitswesen, insbesondere Pädiatrie
- Psychologie, insbesondere Kinderpsychologie
- Sozialmanagement
- Recht und Steuern
- Theologie
- Wirtschaftsprüfung und Finanzen

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, wenn dieser nicht etwas anderes beschließt.

Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall zu seinen Beratungen sachverständige Personen hinzuziehen.

- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl des neuen Aufsichtsrats im Amt.
- (3) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, auf Einladung des/r Vorsitzenden zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereins oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Mitglied des Vorstands die Einberufung schriftlich verlangen.
- (4) § 6 Abs. 6 findet mit der Maßgabe auf Versammlungen des Aufsichtsrates Anwendung, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates über die Durchführung der Onlineversammlung entscheidet.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden ist dabei erforderlich.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung des Vorstands des Vereins. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch den jeweiligen Vorstand und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.

- (2) Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus zuständig für:
 - a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von (Anstellungs-) Verträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) Entgegennahme und Prüfung des Geschäftsberichts, des Jahresabschlusses und der Prüfungsberichte zur Weiterleitung mit einer Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung
 - c) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan
 - d) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind
 - e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - g) Zustimmung zu sonstigen zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes können hauptamtlich tätig sein. Ihr Dienstvertrag wird von dem/r Vorsitzenden des Aufsichtsrates unterzeichnet.

- (2) Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, so wird der Verein durch diese beiden gemeinschaftlich vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des Aufsichtsrates für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB Befreiung erteilt werden.

- (3) Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB berufen. Diesem ist eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- (4) Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er hat dem Aufsichtsrat den Geschäftsbericht zu erstatten und den Jahresabschluss vorzulegen. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses
- (5) Der Vorstand wird von dem Aufsichtsrat für die Dauer von acht Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10

Niederschriften

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sowie über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen.

Die Niederschriften der Sitzungen des Aufsichtsrates sind von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen, die Niederschriften der Mitgliederversammlung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und wenigstens einem weiteren anwesenden Mitglied.

§ 11

Anfallrecht

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, 27.04.2022

 Evangelischer Verein für
Adoption und Pflegekinderhilfe e. V.

Monika Roth
Vorstand

 Evangelischer Verein für
Adoption und Pflegekinderhilfe e. V.

Ursula Neuser
Vorstand